

Anlage 1

STV 1012 / XII

Einwohnerfragestunde Teil 1



Stadt Norderstedt  
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Norderstedt • Postfach 1990 • 22809 Norderstedt



22850 Norderstedt

**Betriebsamt**

Fachbereich Abfall und Verwaltung 701

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Herr Apfeld
Zimmer-Nr.	178
Telefon direkt	040 / 535 95 175
Fax	040 / 535 95 603
Datum	08.11.2019
E-Mail	rolf.apfeld@norderstedt.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom  
701.1

**Eingabe aus der Einwohnerfragestunde aus der Stadtvertretung**

Sehr geehrter Herr **Günemann**

für Ihre Eingabe bedanken wir uns und beantworten Ihre Fragen, wie folgt:

**1. Welche Abfallstoffe durfte der Genehmigungsinhaber, die W. A. Gieschen Containerdienst GmbH auf dem Gelände „Beim Umspannwerk 153“ ablagern? (Ich bitte um Angaben der Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung)**

*Antwort:*

*Eine Auskunft über die genaue Abfallart inkl. Abfallschlüssel nach dem Abfallverzeichnis kann nur das LLUR geben.*

**2. Es ist offenkundig, dass über die genehmigten Abfallarten hinaus weitere Abfälle auf dem Gelände abgelagert worden sind. Die Staatsanwaltschaft geht in ihrem Ermittlungsverfahren nach § 326 StGB gegen Unbekannt davon aus, dass es sich um gefährliche Stoffe handelt.**

**Um welche Stoffe konkret handelt es sich nach den Erkenntnissen der Verwaltung? Sind Proben veranlasst und fachkundig untersucht worden und welches Ergebnis haben diese gehabt? Aus diesen Erkenntnissen könnte sich die Verpflichtung der Verwaltung zur Gefahrenabwehr ergeben. Warum ist bisher nichts in diese Richtung unternommen worden?**

*Ein Privatgrundstück darf ohne entsprechende rechtliche Grundlage nicht betreten werden. Da die Stadt keine Aufsichtsfunktion hat, obliegt diese dem LLUR, als Genehmigungsbehörde bzw. der Kreis in Funktion als „Untere Abfall- oder Wasserbehörde“.*

**3. Welche Regelungen über die weitere Handhabung der gelagerten Abfälle bei Betriebsbeendigung sind in dem Genehmigungsbescheid und den weiteren Verfügungen der Genehmigungsbehörde getroffen worden?**

*Da das LLUR die genehmigende und überwachende Behörde ist, kann nur das LLUR über den Genehmigungsbescheid und die Verfügungen Auskunft erteilen.*

4. Das Insolvenzverfahren gegen die W.A. Gieschen Containerdienst GmbH ist nach vollzogener Schlussaufteilung durch Beschluss des Amtsgerichtes Norderstedt vom 7.8.2019 beendet worden. Die GmbH ist damit aufgelöst und sie ist jetzt und in Zukunft zu einem rechtlichen und wirtschaftlichen Handeln nicht mehr in der Lage.

*Auch diese Aufgabe obliegt dem LLUR.*

**Welche Maßnahmen hat die Verwaltung daraufhin zur Sicherung der Umwelt und zum Abtransport der Abfälle getroffen?**

*Die Stadt hat im Rahmen einer Amtshilfe mit dem federführenden LLUR, die Einfahrt gesichert. Das LLUR hat daraufhin die Einfahrt versiegelt. Die Stadt einen Bauzaun aufgestellt, um den Zugang zu erschweren bzw. „wilde“ Ablagerungen auf dem öffentlichen Weg zu vermeiden.*

5. Der Grundstückseigentümer, Herr Gad Rüdiger Gieschen ist untergetaucht. Er kann zu einer Erfüllung etwaiger rechtlicher Pflichten zur Entsorgung nicht in Anspruch genommen werden. Nunmehr ist die Stadt Norderstedt nach § 6 Landesabfallwirtschaftsgesetz unter dem Gesichtspunkt der Ersatzvornahme in der Pflicht. Mit welchen rechtlichen Vorschriften begründet die Verwaltung, dass sie bisher nicht tätig geworden ist?

*Da das LLUR die genehmigende und überwachende Behörde ist, kann nur das LLUR über die Verfügungen Auskunft erteilen.*

*Der § 6 Absatz (1) des Landesabfall-Gesetzes beschreibt die Maßnahmen, die der öffentlich-rechtliche Entsorger bei illegal abgelagerten Abfällen, im öffentlichen Raum zu treffen hat.*

*Bei den abgelagerten Abfällen auf dem Privatgelände der Fa. Gieschen, handelt es sich nicht um öffentlichen Raum. Somit greift der § 6 Absatz (1) nicht.*

*Der Absatz (2) beschreibt die Überlassungspflichten bei einer unzureichenden Entsorgung von Abfällen. Dieses beschreibt den Regelfall von Privatgrundstücken, die Vermüllten und der Besitzer/Eigentümer keine geeigneten Maßnahmen trifft. Der Absatz (2) grenzt diese Überlassung durch den Halbsatz „...und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet ist.“ ein.*

*Auf dem Gelände der Fa. Gieschen besteht eine Genehmigung nach BimSchG. Diese regelt den Umgang mit den Abfällen, die aus dem Geschäftsbetrieb der Fa. Gieschen resultieren. Die Stadt ist als **kreisangehörige** Stadt des Kreises Segeberg, nicht Genehmigungsbehörde und auch nicht Untere Abfall- bzw. Wasserbehörde, so dass sie auch keine Handhabung für zu regelnde Maßnahmen hat.*

*Zitat aus dem Landesabfall-Gesetz:*

**§ 6 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle**

*(1) Abfälle, die entgegen § 28 KrWG auf einem Grundstück in der freien Landschaft verbotswidrig abgelagert worden sind, sind von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, zu dessen Gebiet das Grundstück gehört, zum Zweck der Entsorgung einzusammeln, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht ermittelt werden können und nicht andere zum Einsammeln verpflichtet sind. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, soweit die in § 20 Absatz 3 KrWG genannten Voraussetzungen vorliegen.*

*(2) Abfälle, die entgegen § 28 KrWG auf einem anderen Grundstück verbotswidrig abgelagert worden sind, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, zu dessen Gebiet das Grundstück gehört, nach Maßgabe der Satzung (§ 5) von der Besitzerin oder dem Besitzer*

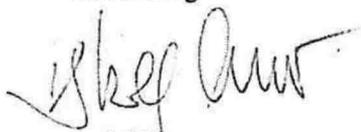
des Grundstücks zur Entsorgung zu überlassen, wenn Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

(3) Andere Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten bleiben unberührt.

**6. Wenn die Verwaltung die W.A.Gieschen Containerdienst GmbH in der Vergangenheit gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz mit der Entsorgung von Abfällen, insbesondere den Transport von Bauschutt zur weiteren Verwertung beauftragt hat, dann ist die Stadt Norderstedt weiterhin in der Pflicht zur ordnungsgemäßen Behandlung dieser Abfälle, bis die Entsorgung endgültig abgeschlossen ist. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung getroffen, um diese Verpflichtung zu erfüllen?**

*Die Stadt, hier das Betriebsamt, hat zu keinem Zeitpunkt die Fa. W.A. Gieschen GmbH, in ihrer Funktion als Abfallerzeuger oder in sonstiger Funktion beauftragt oder als beauftragter Dritter in Anspruch genommen.*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Apfeld  
Stadt Norderstedt  
Fachbereichsleitung  
Abfall und Verwaltung